

3910 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t  
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 7. Juni 1990 betreffend ein Bundesgesetz über den Schutz von Mustern (Musterschutzgesetz 1990 - MuSchG)

Mit dem gegenständlichen Beschluß des Nationalrates soll ein modernes, den Bedürfnissen der österreichischen Wirtschaft und dem internationalen Standard entsprechendes Musterschutzgesetz geschaffen werden.

Unter Muster im Sinne des vorliegenden Beschlusses sind Vorbilder für das Aussehen gewerblicher Erzeugnisse zu verstehen. Ist ein Muster neu, so kann für dieses ein Musterschutz erworben werden. Eine schöpferische Leistung ist nicht erforderlich.

Die Höchstdauer des Musterschutzes soll, wie allgemein gewünscht, von drei Jahren auf 15 Jahre erhöht werden. Die sich aus der längeren Schutzdauer ergebende verstärkte Beschränkung der Allgemeinheit durch musterrechtliche Ausflußrechte läßt sich allerdings nur dann rechtfertigen, wenn die Publizität geschützter Muster und der an ihnen bestehenden Rechtsverhältnisse in höherem Maße als bisher gewährleistet wird.

Die der Rechtssicherheit dienende Publizität soll durch Veröffentlichung der Abbildungen sowie der wesentlichen Daten zum Schutz zugelassener Muster in einem amtlichen Musteranzeiger sowie durch Umwandlung des Zentralmusterarchivs in ein Musterregister nach dem Vorbild des bewährten Patentregisters sichergestellt werden. Gleichfalls der Rechtssicherheit dient die Beschränkung des Musterschutzes auf die im Warenverzeichnis enthaltenen Erzeugnisse sowie die jedermann zustehende Befugnis, formlos und gebührenfrei die amtswegige Nichtigerklärung offensichtlich nicht neuer Muster zu bewirken, ohne sich in das Kostenrisiko eines zweiseitigen Verfahrens einlassen zu müssen.

Die Zuständigkeit in Musterangelegenheiten regelt der gegenständliche Beschluß des Nationalrates im wesentlichen wie folgt:

Zur Beschlußfassung im Anmeldeverfahren (zB Registrierung und Veröffentlichung von Mustern, Zurückweisung von Anmeldungen) sowie in nicht streitigen

3910 d. B.

- 2 -

Musterangelegenheiten (zB Übertragung von Mustern, Firmenwortlautänderungen) soll die Rechtsabteilung des Patentamtes berufen werden. Gegen Beschlüsse der Rechtsabteilung besteht Beschwerdemöglichkeit an die Beschwerdeabteilung des Patentamtes.

Für Streitige Musterverfahren ist die Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes in erster und der Oberste Patent- und Markensenat in zweiter Instanz zuständig. Die bereits nach dem geltenden Musterschutzgesetz bestehende Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung über Ansprüche in Geld, die dem durch eine Musterverletzung Beeinträchtigten zustehen, soll bestehen bleiben. Hiezu kommt die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte auch in allen Verletzungsverfahren.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 12. Juni 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 7. Juni 1990 betreffend ein Bundesgesetz über den Schutz von Mustern (Musterschutzgesetz 1990 - MuSchG) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 06 12

Ing. August Eberhard  
Berichterstatter

Adolf Schachner  
Stellv. Vorsitzender